

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

S a t z u n g

über

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

12.03.2024

die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Bürgern werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes folgende Entschädigungen grundsätzlich gewährt:

I. Bei Tätigkeit am Ort und am gleichen Tage:

a) bis zu 3 Stunden	30 Euro
b) mehr als 3 bis 5 Stunden	50 Euro
c) mehr als 5 bis 7 Stunden	70 Euro
d) mehr als 7 bis 9 Stunden	90 Euro (Tageshöchstsatz)

II. Für auswärtige Tätigkeit:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach Nr. 1 noch eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (2) Vorstehende Entschädigungen werden auch den jeweiligen Stellvertretern des Bürgermeisters gewährt, mindestens jedoch der nach § 1 Abs. 1 Ziffer I a vorgesehene Betrag.
- (3) Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Fraktionssitzung pro Monat pauschal mit dem monatlichen Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer I a entschädigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.03.2024 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2021 außer Kraft.